

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 669 vom 27. August 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_669

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 669 du 27 août 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 669 del 27 agosto 2024

Regeste

Einspracheentscheid vom 27. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 27. August 2024 (AB 1). Dieser ist an die Stelle der Verfügung vom 18. Juni 2024 (AB 7) getreten. Soweit der Beschwerdeführer auch die Aufhebung der ursprünglichen Verfügung bzw. die Gutheissung der dagegen erhobenen Einsprache beantragt, ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten; einziges Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Einspracheentscheid vom 27. August 2024 (AB 1). Streitig und zu prüfen ist, ob persönliche AHV/IV/EO-Beiträge, Beiträge an die Familienausgleichskasse sowie die Verwaltungskostenbeiträge für das Jahr 2022 zu entrichten sind.

E. 1.3

Die im Streit liegenden Beiträge belaufen sich auf Fr. 7'858.80 (AB 7), weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht prüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Nach dem AHVG versichert sind unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). 2.2 Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 3

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Dez. 2024, AHV/24/669, Seite 5 AHVG). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und

Hinterlassenversicherung [AHVV; SR 831.101]; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541). Von rechtskräftigen Steuertaxationen ist nur dann abzuweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Um eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung zu vermeiden, sollen die Ausgleichskassen eigene nähere Abklärungen nur vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben. Die versicherte Person hat demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im steuerrechtlichen Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren zu wahren. Sieht sie davon ab, bleibt es grundsätzlich bei der Steuermeldung (Art. 9 Abs. 3 AHVG; Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 147 V 114, 145 V 50 E. 3.3 S. 54, 139 V 537 E. 5.5 S. 546, 134 V 250 E. 3.3 S. 253, 121 V 80 E. 2c S. 83, 110 V 369 E. 2a S. 370; SVR 2020 AHV Nr. 11 S. 30 E. 3.2.1). Der Steuermeldung kommt bezüglich des Realisierungszeitpunktes eines beitragspflichtigen Einkommens – gleich wie bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals – absolute Verbindlichkeit zu (BGE 122 V 291 E. 5d S. 295). Die genannten Grundsätze gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation. Die auf einer rechtskräftigen Ermessensveranlagung beruhende Steuermeldung ist somit für das AHV-Durchführungsorgan bzw. das Sozialversicherungsgericht verbindlich, obschon die Ermessenseinschätzung einer im ordentlichen Veranlagungsverfahren ergangenen, aufgrund von konkreten Positionen errechneten Taxation an Genauigkeit nachsteht (ZAK 1988 S. 298 E. 3). Nach der Rechtsprechung darf das Sozialversicherungsgericht selbst dann nicht von einer rechtskräftigen Steuertaxation abweichen, wenn die Abklärung ergibt, dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer wahrscheinlich korrigiert worden wäre, wenn sie rechtzeitig mit einem gesetzlichen Rechtsmittel angefochten worden wäre. Denn einmal hat jede rechts-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Dez. 2024, AHV/24/669, Seite 6 kräftige Steuertaxation die Vermutung für sich, sie entspreche dem wirtschaftlichen Sachverhalt. Zum anderen ist zu beachten, dass das Sozialversicherungsgericht zum Steuergericht würde, wenn es beurteilen sollte, ob bei rechtzeitiger Erhebung der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung für die direkte Bundessteuer mit praktischer Sicherheit korrigiert worden wäre. Dies widerspräche indessen offensichtlich der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen den Steuer- und Sozialversicherungsorganen (BGE 110 V 369 E. 2b S. 372; SVR 2021 AHV Nr. 5 S.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Dez. 2024, AHV/24/669, Seite 4 Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über die Frist (Art. 60 ATSG) sowie die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 nachfolgend).

E. 14

E. 3.2 ZAK 1992 S. 34 E. 3c). 3. 3.1 Aktenmässig erstellt und denn auch unbestritten ist, dass die Be- schwerdegegnerin die Beiträge für das Jahr 2022 gestützt auf die entspre- chende, unangefochten gebliebene, Steuerveranlagung festgesetzt und verfügt hat. Der Beschwerdeführer hat es damit verpasst, die Steuerveran- lagung mit einem Rechtsmittel anzufechten. Erst im Rahmen des vorlie- genden (sozialversicherungsrechtlichen) Verfahrens scheint er entspre- chende Bemühungen – so insbesondere Abklärungen beim Steueramt der Stadt ... im Juli 2024 (vgl. Akten des Beschwerdeführers, Beschwerdebei- lage [BB] 7 ff.) – getätigt zu haben. 3.2 Im Sinne der in E. 2.2 hiervor zitierten Gesetzesbestimmungen und der dazu entwickelten Rechtsprechung ist die AKB hinsichtlich der Festset- zung der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge an die rechtskräftigen Angaben der Steuerbehörde gebunden. Ob die in casu vorgenommene (Ermessens-)Taxation zu Recht erfolgte, kann einzig im Steuerjustizverfah- ren geprüft werden. 3.3 Zudem liegen hier keine klar ausgewiesenen Irrtümer vor, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, und es müssen auch keine sachli- chen Umstände gewürdigt werden, die steuerrechtlich belanglos, sozialver- sicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (vgl. E. 2.2 hiervor). Insbesonde- re rechtfertigen die vom Beschwerdeführer nachträglich ins Recht gelegten – fälschlicherweise beim Steueramt der Stadt ... eingereichten – Steuerer- klärungen (BB 7) sowie die Lohnbescheinigung seines Arbeitgebers vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Dez. 2024, AHV/24/669, Seite 7 26. Januar 2023 betreffend die Monate August bis Dezember 2022 (AB 5 Beilage 3) nicht, von den Angaben der rechtskräftigen Steuertaxation ab- zuweichen, zumal der Beschwerdeführer die entsprechenden Unterlagen ohne weiteres im Rahmen des Steuerverfahrens hätte einreichen können. 3.4 Sollte die zuständige Steuerbehörde im Rahmen eines allfälligen Revisionsverfahrens auf die Veranlagung für das Jahr 2022 zurückkom- men, steht es dem Beschwerdeführer frei, auch hinsichtlich der sozialversi- cherungsrechtlichen Beiträge eine Revision gemäss Art. 61 lit. i ATSG gel- tend zu machen. Unter den derzeit gegebenen Umständen muss es aber mit dem angefochtenen Einspracheentscheid (AB 1) bzw. der darin bestätigten Beitragsverfügung (AB 7) sein Bewenden haben. 4. Nach dem Dargelegten sind das für die Beitragsbemessung herangezoge- ne steuerliche Einkommen und somit auch die erhobenen AHV/IV/EO- Beiträge, die Beiträge an die Familienausgleichskasse sowie die Verwal- tungskostenbeiträge des Beschwerdeführers als Selbstständigerwerbender für das Jahr 2022 nicht zu beanstanden. Der angefochtene Einspracheent- scheid vom 27. August 2024 (AB 1) erweist sich somit als rechtens und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5. 5.1 Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret; VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBl 2018 1639). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1

VRPG). Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemäßem Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Dez. 2024, AHV/24/669, Seite 8
Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 lit. e VKD). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezahlung aufzuerlegen. Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- entnommen, die Restanz von Fr. 300.-- ist dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 300.-- wird dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurück- erstattet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Dez. 2024, AHV/24/669, Seite 9
4. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwältin B. _____ z.H. des Beschwerdeführers -
Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen - Bundesamt für
Sozialversicherungen
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung
beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005
über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.